

S a t z u n g

der Stadt M a r k d o r f über das Nachbarrecht

Aufgrund der §§ 15 Abs. 2, 27 und 28 des Gesetzes über das Nachbarrecht vom 14. Dezember 1959 (Ges.Bl.S. 171) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 27. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 129) hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 29. April 1960 folgende Satzung über das Nachbarrecht beschlossen, nachdem die Anhörung gemäss § 28 Abs. 4 des Gesetzes über das Nachbarrecht erfolgt ist und der Entwurf der Satzung gemäss § 29 Abs. 1 dieses Gesetzes öffentlich bekanntgemacht worden ist.

§ 1

Geschlossener Wohnbezirk

(1) Zum geschlossenen Wohnbezirk gehören alle Grundstücke, die von den nachstehenden aufgezählten Strassen umschlossen sind oder von diesen Strassen nicht mehr als 50 m entfernt liegen:

- siehe Flächennutzungsplan -

(2) Die Abgrenzung des geschlossenen Wohnbezirks ist in dem beige-fügten, dieser Satzung als Bestandteil angehörenden Plan in roter Farbe eingetragen.

§ 2

Abstand für Waldungen gegenüber bestimmten Baugebieten

Der Grenzabstand für Waldungen wird gegenüber den in dem beige-fügten, dieser Satzung als Bestandteil angehörenden Plan in gelber Farbe dargestellten Gebieten innerhalb des geschlossenen Wohnbezirks und innerhalb des Bereichs des Bebauungsplans auf 12 m erhöht, soweit der Wald auf der südlichen, östlichen oder westlichen Seite dieser Gebiete liegt.

§ 3

Erklärte Reblage

(1) Das Gebiet, gesamte Rebfläche lt. Rebaufbauplan des Reg. Präsidiums Südbaden vom 14. Mai 1959, wird zur Reblage (erklärten Reblage) erklärt.

(2) Die zu der erklärten Reblage gehörenden Grundstücke sind in dem beige-fügten dieser Satzung als Bestandteil zugehörenden Plan in grüner Farbe dargestellt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

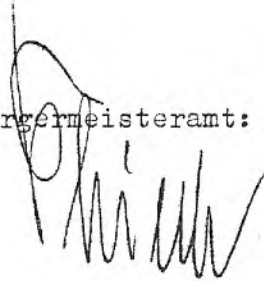
Markdorf, den 29. April 1960

Der Stadtrat und Bürgerschaft hat den Entwurf vorstehender Satzung in der Sitzung vom 24. März 1960 genehmigt.

Dies gaben wir am 30. März 1960 öffentlich bekannt. Einsprachen konnten innerhalb vier Wochen auf dem Rathaus Zimmer 12 erhoben werden. Der Stadtrat beschliesst gemäss Beschluß Nr. 2 vom 29. April 1960 die Satzung der Stadt Markdorf über das Nachbarrecht von Baden-Württemberg vom 29. April 1960 in der vorgelegten Form.

Markdorf, den 9. Mai 1960

Bürgermeisteramt:

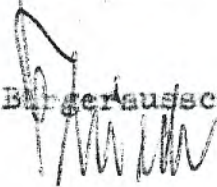


Der Bürgerschaft erteilte der vorstehenden Satzung der Stadt Markdorf mit Beschluß Nr. 09 vom 12. Mai 1960 seine Zustimmung.

Markdorf, den 13. Mai 1960



Der Bürgerschaft:



Angeschlagen am 13.5.1960
Abgenommen am 27.5.1960

Markdorf, den 28. Mai 1960

gez. Spießmacher